

Regino herangezogenen Nikolausbriefe enthielt, muss ganz dahingestellt bleiben.

6. Nicht nur als Geschichtschreiber, sondern auch als Kanonist — er ist als solcher unter den älteren nachpseudoisidorischen Sammlern wohl der bekannteste — hat Regino, für seine 'Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis', abgefasst¹ in der Trierer Diözese zwischen 906 und 913, von den Briefen Nikolaus' I. Gebrauch gemacht. Acht Stellen kommen in Betracht². Von ihnen sind fünf (II, 76. 77. 112. 113. 115) aus dem Briefe n. 48 (= J.-E. 2872), eine (II, 108) aus dem Briefe n. 46 (= J.-E. n. 2873) entnommen, also aus Schreiben, die, wie eben gezeigt wurde, auch für die Chronik Reginos benutzt sind. Eine weitere Stelle (app. II, 30) stellt für uns die älteste Ueberlieferung des Stückes n. 146 (= J.-E. 2844) dar³. Woher dem Kompilator dieser Brief bekannt war, weiss ich ebensowenig zu sagen wie Wasserschleben in seiner Ausgabe⁴; das 'Cap. V.' in der Ueberschrift kann wohl nur die Bedeutung haben, dass der in Kapitel eingeteilten päpstlichen Dekretale nur ein Abschnitt, nämlich der fünfte, entlehnt, alles übrige dagegen fortgelassen und nur die vollständige Briefadresse vorgesetzt wurde. Endlich ist noch anzuführen das bei Regino (II, 129) ganz richtig als dem römischen Recht entnommen⁵ bezeichnete Fragment n. 157 (= J.-E. †2711), weil es später fälschlich unter den Namen des Nikolaus geraten ist⁶.

1) Vgl. M. Conrat, Quellen I, 258. 2) Ein für allemal sei hier auf Verzeichnis und tabellarische Uebersicht im Anhange dieser Abhandlung hingewiesen: daraus sind die einzelnen Kanones der Sammlungen leicht ersichtlich. 3) Die Nummern der nur in Kanonessammlungen erhaltenen Briefe hebe ich zur Verdeutlichung hier und im folgenden durch Fettdruck hervor. 4) S. 448. Ueber die Abfassungszeit des zweiten Appendix zur Sammlung Reginos (nach 952), der dieses Stück enthält, s. Wasserschleben S. XIII f., auch Friedberg, Corp. iur. canon. I, XLIII. 5) Vgl. MG. Epist. VI, 678 N. 1. 6) Vgl. a. a. O. und unten S. 61. — Erwähnt sei auch noch der Passus bei Reg. II, 206: 'Visum est humanae fragilitatis intuitu, ut post poenitentiam [non] quidem penitus priventur coniugio, durissime tamen tam immanis fornicatio vindicetur, sicut sanctus papa Nicolaus et alii Romani pontifices statuerunt, ne forte desperata conscientia multiplicius peccent' (ed. Wasserschleben S. 296 f.). Er geht im Wortlaut auf die Triburer Synode von 895 zurück (MG. Capit. II, 247 c. 3). Inhaltlich ist wohl Bezug genommen auf eine Bestimmung des apokryphen Schreibens n. 156, vgl. Epist. VI, 673 f. mit N. 9. Vgl. auch Sdralek, Archiv für katholisches Kirchenrecht XLVII, 206 f. (1882).